

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau

Vom 30. Juni 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 8. März 2018 (vABIUP S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Module können sich aus einzelnen oder mehreren verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen, dies sind insbesondere Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Wissenschaftliche Übungen (WÜ), Wissenschaftliche Übungen für Fortgeschrittene (WÜF), Arbeitskurse (AK), Grundkurse (GK), Blockseminare (BS), Seminare (SE), Kompaktseminare (KS), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Praktika (PT), Tutorien (TU) und Exkursionen (EX).“

2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der Antrag ist einzureichen, solange die entsprechende Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich abgelegt und solange die Leistung nicht endgültig nicht bestanden wurde.“

c) Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu Sätzen 3, 4 und 5.

d) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Sofern durch Anerkennung aus einem oder mehreren Semestern ECTS-LP erworben werden, erfolgt eine Höherstufung je 25 ECTS-LP um ein Fachsemester.“

3. In § 9 Absatz 3 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist auch in einem Urlaubssemester möglich; das erneute Ablegen bereits bestandener Prüfungsleistungen im Rahmen einer freiwilligen Notenverbesserung nach Abs. 8 jedoch nicht.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „zuweist“ der Passus „; dazu gehören auch die Maßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz“ eingefügt:

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Zur Unterstützung der Entscheidung kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission externe Gäste zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten einladen. ²Diese Gäste sind wie die Mitglieder der Prüfungskommission gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet und besitzen Rede- aber kein Antrags- und Stimmrecht.“

5. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen.“

6. In § 12 Abs. 2 wird das Zitat „Art. 18 Abs. 3“ durch das Zitat „Art. 18 Abs. 2“ ersetzt.

7. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Portfolios“ ein Komma und der Passus „Projektarbeiten, Projektdokumentationen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Semikolon nach dem Wort „Wochen“ durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³§ 21 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Sätze 3, 5 und 6 gelten entsprechend für schriftliche Arbeiten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme von Klausuren.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von den gemäß § 11 Abs. 1 zu Prüfern oder Prüferinnen bestellten Leitern oder Leiterinnen der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet; Klausuren werden bis zum 30. April (Klausuren des Wintersemesters) oder bis zum 31. Oktober (Klausuren des Sommersemesters) bewertet, Hausarbeiten und Portfolios werden bis zum 31. März des Folgejahres (angemeldete Leistungen aus dem vorhergehenden Sommersemester) bzw. 30. September des Folgejahres (angemeldete Leistungen aus dem vorhergehenden Wintersemester) bewertet, soweit die Fachstudien- und -prüfungsordnung keine kürzere Korrekturfrist vorsieht; § 17 Abs. 1 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

²Schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind, soweit es sich nicht um Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren nach § 17 handelt, von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Im Fall einer benoteten Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

⁴Entspricht die auf diese Weise errechnete Durchschnittsnote nicht einer nach § 22 Abs. 1 möglichen Note, wird von den möglichen Noten die vergeben, deren Abstand am geringsten von der Durchschnittsnote ist. ⁵Ist der Abstand der Durchschnittsnote zu zwei nach § 22 Abs. 1 möglichen Noten gleich, ist die bessere Note zu vergeben

⁶Abweichungen von Satz 1 bedürfen eines Beschlusses durch die Prüfungskommission. ⁷Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen.“

- d) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Entscheidungen über alternative Prüfungsformen zur Erfüllung der Vorgaben nach dem Mutterschutzgesetz trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin.“

- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

9. In § 17 Absatz 1 Satz 4 wird das Zitat „§ 10“ durch das Zitat „§11“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Bachelorarbeit ist unter Beachtung der Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31. Juli 2008 (vABIUP Seite 283) in der jeweils geltenden Fassung anzufertigen. ³Der Bachelorarbeit sind beizufügen:

- a) eine Versicherung, dass die schriftliche Arbeit selbstständig und ohne unzulässige Hilfsmittel verfasst wurde,
- b) eine Erklärung, dass alle verwendeten Hilfsmittel und Quellen sowie wörtlich oder sinngemäß übernommene Passagen aus anderen Werken kenntlich gemacht wurden und
- c) eine schriftliche Erklärung, dass der Universität Passau zum Zwecke der Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware in anonymisierter Form ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Zuteilung des Themas“ durch die Wörter „Erteilung der Einverständniserklärung des Betreuers oder der Betreuerin“ ersetzt.

11. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen

12. § 29 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Sprachmodule haben der folgenden Struktur zu folgen:

		SWS	ECTS-LP	Teilprüfungen
Niveau 1	Grundstufe 1.1 Grundstufe 1.2	4 4	10	Klausur (120 Min.)
Niveau 2	Grundstufe 2.1 Grundstufe 2.2	4 4	10	Klausur (120 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)
Niveau 3	Aufbaustufe 1 Aufbaustufe 2	4 4	10	Klausur (120 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 20 Min.)
Niveau 4	Hauptstufe 1.1 Hauptstufe 1.2	4 4	10	Klausur (150 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)
Niveau 5	Hauptstufe 2.1 Hauptstufe 2.2	4 4	10	Klausur (150 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 findet § 1 Nr. 12 auf Studierende, die bei Inkrafttreten nach Satz 1 bereits in einem Studiengang nach § 1 Absatz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau immatrikuliert waren, ab 01.04.2022 Anwendung. ³Zwischen dem 01.04.2021 und dem 01.04.2022 finden auf Studierende nach Satz 2 § 29 Sätze 6 bis 8 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 8. März 2018 übergangsweise weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 9. Juni 2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 29. Juni 2021, Az.: IV/S.I-10.3940/2021.

Passau, den 30. Juni 2021

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 30. Juni 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juni 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2021.